Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

Eingereichte Stellungnahmen zur Vernehmlassung für die Teilrevision des AVIG - Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

1. Kantone (24)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Nidwalden
- Obwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura

2. Politische Parteien (2)

- FDP.Die Liberalen (FDP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (4)

- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse

4. Weitere interessierte Kreise (7)

- Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
- Fédération des Entreprises Romandes (FER)
- Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (vak)
- Verband der Beherbergungsbranche (HotellerieSuisse)
- Verband für Hotellerie und Restauration (GastroSuisse)
- Verband Elektrobranche (EIT.swiss)
- Verband für Gebäudetechnik (suissetec)

Kanton Zürich
Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

7. September 2022 (RRB Nr. 1191/2022)

Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:
Wir begrüssen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die Betrieben in Kurzarbeit eine kontinuierliche Ausbildung der Lernenden ermöglicht. Damit können Ausbildungsunterbrüche oder -abbrüche der Lernenden verhindert und das Fachkräfteangebot gestärkt werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Ernst Stocker

Die Staatsschreiberin: Dr. Kathrin Arioli

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per E-Mail an:
avig-revision©seco.admin.ch

RRB Nr.: 936/2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

14. September 2022

Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildner), Vernehmlassung des Bundes Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüssen die Änderungen und stimmen der Vorlage zu. Dank der Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner kann die Kontinuität der betrieblichen Ausbildung von Lernenden auch in Lehrbetrieben, die von Kurzarbeit betroffen sind, sichergestellt werden. Dies stärkt die Qualität der beruflichen Grundausbildung und hilft, dem Fachkräftemangel zu begegnen. Zudem zeigen die Erfahrungen mit dem COVID-19-Gesetz, dass die neue Regelung den kantonalen Amtsstellen kaum zusätzlichen Administrativaufwand verursachen wird.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christine Häsler
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

03|04|D|v03

KANTON
LUZERN

Finanzdepartement
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
per E-Mail an (Word- und PDF-Datei):
avig.revision@seco.admin.ch

Luzern, 6. September 2022

Protokoll-Nr.: 1020

Vernehmlassung über die Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vorlage im Grundsatz unterstützt und als sinnvoll erachtet. Zu Punkt 4 «Erläuterung zu den einzelnen Artikeln Art. 32 Abs. 6» des erläuternden Berichts bringen wir folgende Anmerkungen an:

Es ist vorgesehen, dass der Betrieb eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Amtsstelle benötigt, damit die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner während dem Bezug von Kurzarbeitsentschädigung die Ausbildung der Lernenden weiterhin gewährleisten können. In diesem Zusammenhang stellen sich für uns folgende Unklarheiten:

1. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob das Seco den kantonalen Amtsstellen für die Umsetzung eine Vorlage zur Verfügung stellt. Dies wäre wünschenswert und würde den Vollzug vereinfachen.
2. Weiter ist unklar, ob die Betriebe die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner bei der Voranmeldung aufführen müssen oder ob diese auch im Nachhinein gemeldet werden können. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Betriebe die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner während einer laufenden Voranmeldung nachmelden (z.B. bei Start der Lehre).
3. Zudem ist den Vernehmlassungsunterlagen nicht zu entnehmen, ob die Bewilligung für die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner mittels einer separaten Verfügung erfolgen muss oder ob diese zusammen mit der Bewilligung der Kurzarbeitsentschädigung in einer Verfügung erfolgen kann.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss
Regierungsrat

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 hat uns das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Unterlagen zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG]; SR 837.0) unterbreitet. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) bietet die Arbeitslosenversicherung (ALV) den Arbeitgebenden in konjunkturell schwierigen Zeiten eine Alternative zu Entlassungen. Der Bezug von KAE soll einen vorübergehenden Beschäftigungsrückgang ausgleichen und so dazu beitragen, Arbeitsplätze zu erhalten. Für Lehrbetriebe kann die Ausbildung von Lernenden in konjunkturell schwierigen Zeiten eine Herausforderung sein, insbesondere wenn die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner aufgrund von Kurzarbeit abwesend sind.

Die vorgesehene Anpassung setzt die von alt Nationalrat Manfred Bühler eingereichte Motion 16.3884 «Rasche Umsetzung für Lehrbetriebe mit Kurzarbeit» um. Gleichzeitig sieht sie die Weiterführung einer im Rahmen der Pandemie eingeführten Möglichkeit vor. Sie stellt sicher, dass die Ausbildung der Lernenden nicht unterbrochen wird, wenn ihr Lehrbetrieb Kurzarbeit anordnet und die

Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Die neue Regelung ermöglicht so die Ausbildungskontinuität und verhindert allfällige Lehrabbrüche.

Die finanziellen und personellen Auswirkungen der Teilrevision sind sehr begrenzt. Das Instrument der KAE wird während eines normalen Konjunkturverlaufs nur punktuell von Unternehmen in Anspruch genommen. Die Zusatzstunden für die Ausbildung und Betreuung von Lernenden dürften maximal nur rund 1 Prozent der KAE-Kosten ausmachen und die neue Regelung bereitet kaum zusätzlichen administrativen Mehraufwand.

Wir begrüssen die vorgesehene Teilrevision und bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 20. September 2022

REGIERUNGSRAT DES KANTONS URI

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann	Der Kanzleidirektor
Urs Janett	Roman Balli

KANTON NIDWALDEN
LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 23. August 2022

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Mit der vorliegenden Teilrevision des AVIG sollen den Forderungen der Motion 16.3884 vom September 2016 "Rasche Unterstützung für Lehrbetriebe mit Kurzarbeit" von Alt –Nationalrat Manfred Bühler Folge geleistet werden. Die Vorlage hat zum Ziel, dass neu Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in konjunkturell schwierigen Zeiten während des Bezuges von Kurzarbeitsentschädigung weiterhin die Lernenden im Betrieb ausbilden können, wenn die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass die Ausbildung der Lernenden nicht unterbrochen wird, wenn ihr Lehrbetrieb Kurzarbeit anordnet.

Wir begrüssen die vorgesehenen Anpassungen und haben keine Einwände.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Joe Christen
Landammann

REGIERUNGSRAT · KANTON NIDWALDEN

lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- avig-revision@seco.admin.ch

Kanton
Obwalden

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements VD

CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Elektronische Zustellung an
Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF

avig-revision@seco.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Sarnen, 5. September 2022

OWSTK. 4395
Vernehmlassung zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeit für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 haben Sie den Kanton Obwalden eingeladen, zur geplanten "Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG): Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner" bis am 21. September 2022 eine Vernehmlassung einzureichen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns wie folgt vernehmen:

Die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ist darauf ausgerichtet, vorübergehende Beschäftigungseinbrüche von Betrieben auszugleichen und damit Arbeitsplätze zu erhalten. Ein Lehrbetrieb kann für seine Berufsbildnerinnen und Berufsbildner nur dann KAE beziehen, wenn diese in ihrem normalen Kompetenzbereich von einer Arbeitszeitreduktion betroffen sind. Führen die Berufsbildnerinnen und Berufsbilder die Betreuung und Ausbildung der Lernenden weiter, kann nach dem geltenden AVIG für diejenigen Stunden, welche für die Ausbildung der Lernenden aufgewendet wird, keine KAE bezogen werden, da diese nicht als anrechenbarer Arbeitsausfall gelten. Diese Ausgangslage kann zur Folge haben, dass Arbeitgebende auf die Anwesenheit der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Betrieb verzichten, um für diese weiterhin Kurzarbeit geltend machen zu können. Dies wiederum birgt die Gefahr, dass die Betreuung und Qualität der Ausbildung der Lernenden in solchen Zeiten gefährdet, mindestens aber negativ beeinträchtigt werden.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll auf Bundesebene sichergestellt werden, dass die Ausbildung der Lernenden nicht unterbrochen wird, wenn der Lehrbetrieb Kurzarbeit anordnet. Deshalb sollen Berufsbilderinnen und Berufsbildner während denjenigen Stunden, in welchen sie einen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden und KAE beziehen, die Ausbildung und Betreuung der Lernenden im Betrieb fortsetzen dürfen, sofern die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Die Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf KAE für Berufsbildnerinnen und Be-

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 63 32
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

rufsbildner soll dazu beitragen, dass Unter- und Abbrüche von Ausbildungen verhindert werden und die Qualität der Ausbildung der Lernenden auch in konjunkturell schwierigen Zeiten gewährleistet ist.

Der Kanton Obwalden begrüsst die unterbreitete Vorlage zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes betreffend Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. Die geplanten Änderungen tragen dem Bedürfnis nach Sicherstellung der Ausbildung von Lernenden während Phasen, in denen der Lehrbetrieb Kurzarbeit anordnen muss, Rechnung. Die während der Covid-19-Pandemie gewonnenen Erkenntnisse haben verdeutlicht, dass der Kontinuität der Ausbildung von Lernenden in Krisenzeiten eine enorme Bedeutung zukommt und nicht vernachlässigt werden darf. Die unterbreitete Gesetzesvorlage schafft Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Ausbildung der Lernenden zu Zeiten, in denen der Lehrbetrieb von Kurzarbeit betroffen ist. Sie trägt damit wesentlich dazu bei, dass Ausbildungen auch in schwierigen Zeiten ordnungsgemäss absolviert werden können, den Lernenden nach abgeschlossener Ausbildung die spätere Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert wird und die von der Wirtschaft benötigten Fachkräfte rekrutiert werden können. Auf Basis vorerwähnter Überlegungen teilen wir Ihnen deshalb mit, dass sich der Kanton Obwalden mit dem unterbreiteten Entwurf zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes grundsätzlich einverstanden erklären kann.

Zu Art. 32 Abs. 6 AVIG des Vorentwurfs erlauben wir uns jedoch folgende Bemerkung:
Der neue Absatz 6 setzt die Bewilligung der zuständigen kantonalen Amtsstelle voraus. Dafür hat der Betrieb zu belegen, dass die Ausbildung der Lernenden aufgrund der Kurzarbeit gefährdet ist, dass die Anwesenheit der Berufsbilderinnen und Berufsbildner erforderlich ist, um die Betreuung und Ausbildung der Lernenden sicherzustellen, und dass keine andere Lösung möglich ist (Betreuung durch andere Mitarbeitende, Versetzung der Lernenden in eine andere Abteilung des Betriebs ohne Kurzarbeit etc.). Die Prüfung dieser Voraussetzungen, deren Vorliegen der Lehrbetrieb nachzuweisen hat, erachten wir als problematisch. Eine seriöse und sachgerechte Beurteilung der Ausbildungssituation setzt bildungs- und berufsspezifisches Fachwissen sowie Kenntnisse über die innerbetrieblichen Verhältnisse des Lehrbetriebs voraus. Die dafür zu tätigenden umfangreichen Abklärungen sind mit einem erheblichen Mehraufwand für die zuständigen kantonalen Amtsstellen und für die betroffenen Lehrbetriebe verbunden, welcher unseres Erachtens unverhältnismässig und unnötig ist. Der Kanton Obwalden ist um eine sachkompetente, kundenfreundliche, speditive und schlanke Verwaltung bemüht. In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen, das Verfahren nicht unnötig zu verkomplizieren, sondern möglichst einfach zu halten, indem der Lehrbetrieb das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nicht nachzuweisen, sondern nur – aber immerhin – glaubhaft zu machen hat. Sofern an der Erbringung des strikten Nachweises festgehalten werden sollte, ist der Bund resp. das Seco gehalten, den zu erbringenden Nachweis in den Vollzugsrichtlinien genauer zu definieren, insbesondere die von den Lehrbetrieben beizubringenden Unterlagen genau zu bezeichnen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau RA lic. iur. Jennifer Aregger, Leiterin Amt für Arbeit, (Tel. Nr. +41 41 666 63 33, amtfuerarbeit@ow.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:
- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Amt für Arbeit
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei

kanton glarus

Telefon 055 646 60 11/12/15
E-Mail: staatskanzlei@gl.ch
www.gl.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An das Eidgenössische Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

Glarus, 16. August 2022
Unsere Ref: 2022-119

Vernehmlassung i.S. Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir uns und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung / Ausgangslage

Die Motion 16.3884 des Alt-Nationalrats Manfred Bühler vom 30. September 2016 «Rasche Unterstützung für Lehrbetriebe mit Kurzarbeit» wurde 2018 bzw. 2019 vom Nationalrat und Ständerat angenommen. Diese beauftragt den Bundesrat, «den Kantonen auf Wunsch zu erlauben, zumindest als befristetes Pilotprojekt die Löhne der Lehrmeisterinnen und Lehrmeister zu bezahlen, die im Rahmen der KAE erwerbstätig bleiben».

Mit der vorliegenden Teilrevision des AVIG soll dem Anliegen des Motionärs Folge geleistet werden. Neu sollen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner während denjenigen Stunden, in welchen sie einen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden, die Ausbildung und Betreuung der Lernenden im Betrieb fortsetzen dürfen, sofern die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Diese Anpassung soll sicherstellen, dass die Ausbildung der Lernenden nicht unterbrochen wird, wenn ihr Lehrbetrieb Kurzarbeit anordnet.

2. Allgemeine Anmerkung

Mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) bietet die Arbeitslosenversicherung (ALV) den Arbeitgebern in konjunkturell schwierigen Zeiten eine Alternative zu Entlassungen. Der Bezug von KAE soll einen vorübergehenden Beschäftigungsrückgang ausgleichen und so dazu beitragen, Arbeitsplätze zu erhalten. Anspruch auf KAE haben Arbeitnehmende, deren normale Arbeitszeit aus wirtschaftlichen Gründen verkürzt oder deren Arbeit ganz eingestellt wird.

Für Lehrbetriebe kann die Ausbildung von Lernenden in konjunkturell schwierigen Zeiten eine Herausforderung sein, allerdings sehen wir die zentrale Problematik nicht bei der finanziellen Unterstützung durch KAE für die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

Um die Ausbildung nicht zu gefährden braucht es nebst einer Betreuung durch die Berufsbildnerinnen und Berufsbilder notwendigerweise auch Arbeit. Lediglich in Betrieben mit Ausbildungswerkstätten wird es möglich sein, die Ausbildung trotz Kurzarbeit fortzuführen. In diesen Konstellationen dürfte es aber fraglich sein, ob die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung erfüllen. Die Ausbildungsbetreuung gehört zu ihrer Aufgabe und folglich fehlt es an einer Verkürzung oder Einstellung der normalen Arbeitszeit.

Diese grundsätzlichen Gedanken und Bedenken vorausschickend gestatten wir uns ein paar punktuelle Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln.

3. Zu den einzelnen Artikeln

3.1. Artikel 32 Absatz 6

Damit die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner während dem Bezug von KAE die Ausbildung der Lernenden weiterhin gewährleisten können, benötigt der Betrieb gemäss dem neuen Artikel eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Amtsstelle.

Anmerkung
Die neue Regelung schafft einen weiteren Aufwand sowohl für die Betriebe, welche Kurzarbeit anmelden möchten als auch für die zuständigen kantonalen Amtsstellen. Fraglich ist auch, wie der Betrieb den Beleg soll erbringen können, «dass die Ausbildung der Lernenden aufgrund der Kurzarbeit gefährdet ist, dass die Anwesenheit der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner erforderlich ist, um die Betreuung und Ausbildung der Lernenden sicherzustellen, und dass keine andere Lösung möglich ist (Betreuung durch andere Mitarbeitende, Versetzung der Lernenden in eine andere Abteilung des Betriebs ohne Kurzarbeit, Anpassung der Arbeitszeiten usw.).»

3.2. Artikel 37 Buchstabe d

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sollen für diejenigen Stunden, welche für die Ausbildung der Lernenden aufgewendet werden und in denen sie somit ihre Arbeitsleistung weiterhin erbringen, den vertraglich vereinbarten Lohn erhalten. Da beim Bezug von KAE nur 80 Prozent des anrechenbaren Verdienstausfalls entschädigt werden, wird mit dieser Bestimmung festgelegt, dass die nicht entschädigte Differenz zwischen der KAE und dem vertraglich vereinbarten Lohn für diese von den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern für die Ausbildung der Lernenden aufgewendeten Stunden, vom Arbeitgeber zu bezahlen ist.

Anmerkung
Nachdem die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner begriffsnotwendig während der Betreuung der Lernenden ihrer Arbeit nachgehen, ist ein Ausgleich auf 100 Prozent des vertraglich vereinbarten Lohnes angezeigt. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Ausgleichszahlung in den Betrieben für einen Mehraufwand sorgen wird.

3.3. Ziffer II – Inkrafttreten und Rückwirkung

Derzeit wird davon ausgegangen, dass ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2024 möglich sein sollte. Sollte die Referendumsfrist aufgrund der Dauer des Gesetzgebungsprozesses jedoch nach dem 1. Januar 2024 ablaufen, ist der Bundesrat befugt, das Inkrafttreten dieses Gesetzes rückwirkend festzulegen.

Anmerkung
Die Pandemie hat gezeigt, welche Folgen rückwirkende Anpassungen für den Vollzug haben können, weshalb davon abzuraten ist.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Benjamin Mühlemann
Landammann

Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- avig-revision@seco.admin.ch

Kanton Zug

Regierungsrat

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 6. September 2022 sa

Vernehmlassung zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 haben Sie die Kantone eingeladen, zur vorgeschlagenen Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Damit können künftig die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner die Betreuung der Lernenden im Betrieb auch während der Stunden, in denen sie einen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden, unter bestimmten Voraussetzungen fortsetzen. Diese Möglichkeit wurde bereits während der akuten Phase der Pandemie eingeführt, damals allerdings zeitlich befristet. Hierbei handelt es sich um ein wichtiges Instrument, um die Ausbildung der Lernenden auch während angeordneter Kurzarbeit zu garantieren. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Regelung nur einen minim grösseren Aufwand für die Vollzugsstellen generiert, unter anderem auch, weil die Voraussetzungen sowie die einzureichenden Unterlagen und Informationen genau definiert waren. Gemäss erläuterndem Bericht, speziell zu Art. 32 Abs. 6 AVIG, werden die Grundlagen entsprechend übernommen.

Diese Teilrevision kommt den Lernenden zugute, da die Qualität der beruflichen Grundausbildung im Falle von Kurzarbeit sichergestellt wird.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen lic. iur. Carla Dittli, stv. Generalsekretärin der Volkswirtschaftsdirektion gerne zur Verfügung (carla.dittli@zg.ch, Tel. Nr. 041 728 55 33).

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug
T +41 41 728 33 11
www.zug.ch

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Martin Pfister
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:
- avig-revision@seco.admin.ch (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch) (PDF)
- Arbeitslosenkasse (info.alk@zg.ch) (PDF)
- Amt für Berufsbildung (berufsbildung@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Homepage (Word und PDF)

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie, de la formation
et de la recherche DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : avig-revision@seco.admin.ch

Fribourg, le 27 septembre 2022

2022-1005
Révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail pour les formateurs) - Consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la consultation sur la révision de la loi sur l'assurance-chômage (LACI). L'objet a retenu toute notre attention.

Le Conseil d'Etat salue cette révision qui élargit le droit aux indemnités en cas de réduction de l'horaire de travail (RHT) aux formateurs d'apprentis. Il estime que la modification proposée permet d'assurer la formation des apprentis également en temps de crise et qu'elle aura donc un impact positif sur la continuité et la qualité de la formation professionnelle initiale. En outre, la révision tient compte du fait que la formation des apprentis peut représenter un défi pour les entreprises en période de conjoncture difficile.

En ce qui concerne la planification de la révision, le Conseil d'Etat est de l'avis que l'actuelle réglementation spéciale mise en place dans le contexte du Covid-19, valable encore jusqu'à fin 2023, doit être remplacée sans interruption par une réglementation à durée indéterminée. Dans un souci de prévisibilité tant pour les organes d'exécution que pour les entreprises, il s'agit en effet de garantir la continuité des règles applicables.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat se permet de rendre le SECO attentif au fait qu'un certain nombre de questions concrètes d'application liées à la révision restent en suspens à ce stade. Cela concerne notamment le pourcentage maximal de la charge de travail des formateurs qui sera déclaré pour l'encadrement des apprentis ; l'instruction des cas ; l'évaluation des alternatives par les autorités d'exécution (transfert des apprentis dans d'autres succursales, etc.) ; réglementation s'appliquant aux apprentis qui assument également une fonction dirigeante dans l'entreprise.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat :

Olivier Curty, Président

Olivier Curty
Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel
Signature électronique qualifiée - Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Direction des finances ;
à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport ;
à la Chancellerie d'Etat.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

KANTON solothurn

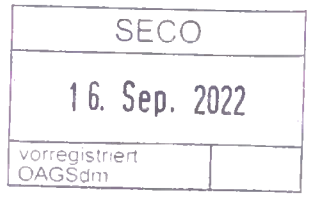

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

13. September 2022

Vernehmlassung zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 10. Juni 2022 die Kantone zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner) eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Kurzarbeit während den Stunden, welche als anrechenbaren Arbeitsausfall gelten, die Ausbildung der Lernenden im Betrieb fortsetzen dürfen, wenn die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Wir unterstützen grundsätzlich diese Gesetzesänderung.

Dabei soll aber mittels einer restriktiven Auslegung das Missbrauchsrisiko reduziert (Abwälzen von Ausbildungskosten auf die Arbeitslosenversicherung) sowie ein rechtmässiger und willkürfreier Vollzug gewährleistet werden. So ergaben sich während der Corona-Pandemie für unsere Kantonale Amtsstelle (KAST) oft Schwierigkeiten bei der Ermittlung des üblichen Bildungsaufwandes der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner für die Lernenden. Wir erwarten deshalb, dass derartige Vollzugsfragen in einer konkretisierenden Verordnung, resp. in zielführenden Weisungen nachvollziehbar abgehandelt werden.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

39220 6/11 10 000

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

per E-Mail an: avig-revision@seco.admin.ch

Liestal, 30. August 2022
VGD/KIGA

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Entwurf einer Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) zukommen lassen und ihn zur Vernehmlassung eingeladen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Vernehmlassung.

In Umsetzung der Motion 16.3884 «Rasche Unterstützung für Lehrbetriebe mit Kurzarbeit» von Alt-Nationalrat Manfred Bühler schlägt der Bundesrat eine Teilrevision des AVIG vor, wonach Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Kurzarbeit während der Stunden, welche als anrechenbarer Arbeitsausfall gelten, die Ausbildung der Lernenden im Betrieb fortsetzen dürfen, wenn die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Mit dieser Gesetzesanpassung soll erreicht werden, dass die Ausbildung von Lernenden nicht unterbrochen wird, wenn ihr Lehrbetrieb Kurzarbeit anordnet. Die AVIG-Revision soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten und eine bis 31. Dezember 2023 befristete Regelung gemäss Art. 8j der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung ablösen.

Mit dem neu im AVIG vorgesehen KAE-Anspruch für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner konnten die Vollzugsorgane der Arbeitslosenversicherung somit bereits seit dem 1. September 2020 Erfahrungen sammeln. Diese zeigen, dass es bei der Kantonalen Amtsstelle und der Arbeitslosenkasse zu einem kleinen Mehraufwand kommt, der aber im Verhältnis zum Gewinn einer Sicherstellung der Lehrlingsausbildung gering ist.

Die vorgeschlagene Teilrevision des AVIG verstetigt die Unterstützung von Unternehmen in einer schwierigen Lage bei der Lehrlingsausbildung und stärkt das schweizerische duale Bildungssystem, das auf gut funktionierende Lehrbetriebe angewiesen ist.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erachtet die vorgeschlagene Änderung des AVIG deshalb als sinnvoll und unterstützt das Revisionsvorhaben. Insbesondere begrüsst er, dass in den neuen AVIG-Bestimmungen die Pflicht der Arbeitgebenden zur Differenzzahlung zwischen der KAE und dem vertraglich vereinbarten Lohn aufgenommen werden soll.

Erfahrungen mit rückwirkenden Änderungen der Anspruchsberechtigung bei der Kurzarbeit in den letzten zwei Jahren haben gezeigt, dass rückwirkende Änderungen zu einem grossen Mehraufwand bei den Vollzugsstellen und den Betrieben sowie zu Rechtsunsicherheit führen. Dies ist daher möglichst zu vermeiden.

Wunschgemäss teilen wir Ihnen mit, dass Sie sich bei Rückfragen zu unserer Vernehmlassung gerne an Herrn Stefan Bloch, Leiter Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland (Telefon 061 552 06 81, stefan.bloch@bl.ch), wenden können.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

+41 52 632 73 80
sekretariat.vd@sh.ch

Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat Guy Parmelin

per E-Mail an:
avig-revision@seco.admin.ch

Schaffhausen, 25. August 2022

Teilrevision AVIG (KAE für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner); Vernehmlassungsantwort Kanton Schaffhausen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Stellungnahme unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Wir begrüssen die Ersetzung der noch bis 31. Dezember 2023 geltenden Covid-19-Regelung durch eine unbefristete Regelung im AVIG. Damit können die zuständigen kantonalen Stellen Berufsbildenden in Kurzarbeit weiterhin erlauben, während Stunden, welche als anrechenbarer Arbeitsausfall gelten, die Ausbildung und Betreuung der Lernenden im Betrieb fortzusetzen, wenn dies anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Das hat eine positive Auswirkung auf die Qualität der beruflichen Grundbildung und fördert nahtlose Übertritte in den Arbeitsmarkt. Die geplante Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes entspricht denn auch einem klaren Bedürfnis – während der Coronapandemie verzeichnete die Abteilung Berufsbildung der Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung sehr viele Anfragen diesbezüglich – und sendet ein deutliches Signal hinsichtlich der grossen Bedeutung des dualen Ausbildungssystems aus. Die strukturelle Stärkung hilft insbesondere jungen Menschen, die versucht sein könnten, ihre Ausbildung abzubrechen, und sorgt für Ausbildungskontinuität in Betrieben, die Kurzarbeit einführen müssen. Folglich wird das Fachkräfteangebot in der Schweiz weiter gestärkt.

Bei den konkreten Auswirkungen auf die Vollzugsbehörden ist darauf hinzuweisen, dass seit 2020 ein zeitlicher Mehraufwand zu beobachten ist. Angesichts der erwähnten Vorteile wird dieser jedoch als verhältnismässig beurteilt. In der Praxis wurden allerdings Schwierigkeiten festgestellt, insbesondere bei der Bestimmung des effektiven, der Ausbildung zuzuordnenden Aufwandes. Diese praktischen Aspekte sollten beim Gesetzesvollzug berücksichtigt werden und wir empfehlen, mit grösstmöglicher Aufmerksamkeit auf die Vollzugsdetails zu achten und auf einfache Verfahren und eine schlanke Verwaltung hinzuwirken (Weisungen).

Wie wird beispielsweise entschieden, welche Personen als Berufsbildner / Berufsbildnerin anerkannt sind? In den Erläuterungen auf Seite 7, Abschnitt 3, ist die Rede von im Lehrvertrag genannten verantwortlichen Berufsbilderinnen und Berufsbildnern. In grossen Lehrbetrieben hat oft jemand übergeordnet die Hauptverantwortung und ist im Lehrvertrag eingetragen. Ausgebildet werden Lernende (zusätzlich) von Praxisbildnern, die die fachlichen Voraussetzungen ebenfalls erfüllen müssen, aber nicht im Lehrvertrag vermerkt sind. Es ist wichtig, dass diese die Möglichkeit haben, während Zeiten mit Kurzarbeit Lernende in einem Betrieb auszubilden.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:

Dino Tamagni
Regierungsrat

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Obstmarkt 3
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

per E-Mail an: tcjd@seco.admin.ch
[PDF- und Word-Version]

Herisau, 9. September 2022

Eidg. Vernehmlassung; Arbeitslosenversicherungsgesetz: Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10 Juni 2022 unterbreitet das Eidg. Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eine Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bis zum 21. September 2022 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst die Vorlage in allen Punkten. Sie ermöglicht die Beibehaltung des Entschädigungsanspruchs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die während der Kurzarbeit die Ausbildung der Lernenden sicherstellen. Ein solcher Anspruch besteht bisher nur auf der Basis von befristetem Sonderrecht (Art. 8j Covid-19-Verordnung; gültig bis am 31. Dezember 2023).

Die Entschädigung der Ausbildnerinnen und Ausbildner verhindert, dass längere Phasen von Kurzarbeit zu zusätzlichen Ausbildungsunterbrüchen oder -abbrüchen führen. Sie stärkt somit das duale Ausbildungssystem.

Der neu von den Arbeitgebern eingeforderte Kostenbeitrag (Ausgleich der Differenz zwischen der KAE und dem vertraglich vereinbarten Lohn) ist im Sinne einer solidarischen Lösung vertretbar und fördert die korrekte Anwendung der Bestimmungen in den Betrieben.

Die Umsetzung der aktuellen Regelung ist administrativ aufwändig. Zudem ist die korrekte Anwendung in den Betrieben schwer überprüfbar. Diesen vorhandenen Problemen im Vollzug ist bei der Festlegung der Umsetzungsbestimmungen (Verordnung) und Vollzugsweisungen gebührend Beachtung zu schenken.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
avig-revision@seco.admin.ch

Appenzell, 7. Juli 2022

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im Bereich Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage. Inhaltlich besteht seit der COVID-19-Krise eine entsprechende Bestimmung für eine schweizweit einheitliche Lösung auf Bundesebene (Art. 17 Abs. 1 lit. a COVID-19 Gesetz, SR 818.102; Art. 8j COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, SR 837.033). Die Regelung hat sich bisher bewährt und ist ins ordentliche Recht zu überführen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierung des Kantons St.Gallen

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 29. August 2022

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 haben Sie uns zur Vernehmlassung über die eingangs erwähnte Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (SR 837.0; abgekürzt AVIG) eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die zur Disposition stehende Gesetzesänderung. Das per 31. Dezember 2023 auslaufende Covid-19-Gesetz erlaubt es den Lehrbetrieben, für die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen für die Zeit, in der sie die Ausbildung der Lernenden im Betrieb fortsetzen (Art. 17 Ziff. 1 Bst. a). Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt. Daher scheint es uns sachgerecht, die befristete Regelung durch eine unbefristete Regelung im Rahmen des AVIG zu ersetzen.

Im Namen der Regierung

Fredy Fässler
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

KANTON ST.GALLEN · REGIERUNG ·

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
avig-revision@seco.admin.ch

RRB 2022/606 / Beilage

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
13. September 2022	15. September 2022	726/2022

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung
3003 Bern

Per E-Mail an:

avig-revision@seco.admin.ch

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. Juni 2022 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung.

Der Kanton Graubünden unterstützt die vorliegende Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Die Ausbildung von Lernenden hat im schweizerischen Bildungssystem einen hohen Stellenwert und soll daher auch in Zeiten aufrechterhalten werden, in denen ein Betrieb auf Kurzarbeitsentschädigung angewiesen ist. Eine lückenhafte Betreuung der Lernenden kann zu fehlenden Kompetenzen im Beruf führen, was die Gefahr von Lehrabbrüchen oder späteren Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt erhöht. Mit der neuen Regelung kann diesen unerwünschten Folgen entgegengewirkt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Namens der Regierung

Der Präsident:	Der Kanzleidirektor:
Marcus Caduff	Daniel Spadin

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

7. September 2022

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir beurteilen die beabsichtigten Anpassungen als positiv, insbesondere, weil damit die Ausbildung von Lernenden auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sichergestellt werden kann. Ebenfalls wird damit dem Fachkräftemangel nicht noch zusätzlich Vorschub geleistet und die Bildungsabschlüsse der Lernenden sind nicht gefährdet.

Sollte die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024 referendumsbedingt nicht möglich sein, begrüssen wir die Absicht, die rückwirkende Inkraftsetzung auf einen Zeitraum von drei Monaten zu beschränken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie
- avig-revision@seco.admin.ch

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 13. September 2022
524

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für die Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0).

Während der Covid-19-Krise wurden gestützt auf die Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) die Löhne der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die weiterhin Lernende ausbildeten, im Rahmen der Kurzarbeitsentschädigung als Unterstützungsmassnahme übernommen. Diese Regelung gilt weiterhin bis Ende 2023. Aufgrund der dabei gewonnenen Erfahrungen und zur Umsetzung der von Alt-Nationalrat Manfred Bühler eingereichten Motion 16.3884 „Rasche Unterstützung für Lehrbetriebe mit Kurzarbeit“ soll diese Regelung nun direkt ins AVIG aufgenommen werden.

Wir erachten diese Vorgehensweise als richtig und begrüssen die vorgeschlagene Gesetzesrevision. Damit wird auch in Zukunft sichergestellt, dass Lernende, deren Ausbildung nicht anderweitig sichergestellt werden kann, weiterhin adäquat ausgebildet werden, auch wenn der Betrieb ansonsten in Kurzarbeit ist. Da die Entschädigung der Berufsbildnerinnen und -bildner vorab durch die kantonale Amtsstelle bewilligt werden muss, ist das Missbrauchsrisiko klein und vertretbar.

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10, F +41 58 345 53 54
www.tg.ch

Thurgau

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Numero			Bellinzona
3990	fr	0	24 agosto 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia,
della formazione e della ricerca (DEFR)
Palazzo federale est
3003 Berna

avig-revision@seco.admin.ch

Procedura di consultazione – Revisione parziale della legge sull'assicurazione contro la disoccupazione (indennità per lavoro ridotto destinata ai formatori)

Signor Consigliere federale,
gentili signore ed egregi signori,

ringraziandovi per averci consultato in merito alla revisione parziale della legge federale sull'assicurazione obbligatoria contro la disoccupazione e l'indennità per insolvenza (LADI), osserviamo quanto segue.

La proposta di revisione in oggetto consente di garantire la formazione degli apprendisti anche quando l'azienda è costretta a richiedere le indennità di lavoro ridotto (ILR) per i propri formatori. Questa modifica avrà quindi un impatto positivo sulla continuità e la qualità della formazione professionale iniziale anche durante i periodi più difficili, rafforzando così le basi per un'integrazione durevole sul mercato del lavoro degli apprendisti. La possibilità offerta dalle nuove disposizioni ha peraltro già dato risultati positivi durante la crisi causata dalla Covid-19.

Vogliate gradire, Signor Consigliere federale, gentili signore ed egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente
Claudio Zali

Il Cancelliere
Arnoldo Coduri

Copia a:
- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione economia (dfe-de@ti.ch)
- Sezione del lavoro (dfe-sdl@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

canton de vaud
LIBERTÉ ET PATRIE

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Par courriel à
avig-revision@seco.admin.ch

Réf. : 22_COU_4728

Lausanne, le 14 septembre 2022

Consultation fédérale
Révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail pour les formateurs)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du projet de révision partielle de la loi fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité et vous remercie de l'avoir consulté. Après avoir sollicité l'avis des organes cantonaux et milieux concernés, nous avons l'avantage de nous prononcer comme suit sur le projet mis en consultation.

Cette révision, qui fait suite à la motion déposée le 30 septembre 2016 par l'ancien Conseiller national Manfred Bühler et adoptée en 2018 et en 2019 par les Chambres fédérales, encourage la poursuite de la formation des apprentis dans les entreprises qui subissent une réduction de l'horaire de travail.

Le Conseil d'Etat ne peut que saluer cette révision qui contribue à maintenir la formation des apprentis en période économique difficile. En effet, pour les entreprises formatrices, la formation des apprentis peut représenter un défi, notamment lorsque les formateurs sont absents en raison de la réduction de leur temps de travail.

Ainsi, si l'entreprise formatrice se voit contrainte de recourir à l'indemnité en cas de réduction du temps de travail (RHT) pour ses formateurs, la formation des apprentis risque d'être compromise.

Le Conseil d'Etat soutient donc cette révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage, qui ouvre le droit à l'indemnité en cas de RHT aux maîtres d'apprentissage tout en les autorisant à continuer de former les apprentis dans l'entreprise.

Dans le contexte de cette révision et de sa mise en œuvre, le Conseil d'Etat saisit toutefois l'occasion de la présente pour relever qu'il encourage la Confédération et en particulier le SECO à veiller également aux principes de simplification administrative en matière d'exigences d'instruction et de contrôle des demandes des entreprises par les autorités cantonales et les caisses de chômage.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE	LE CHANCELIER
Christelle Luisier Brodard	Aurélien Buffat

Copies

- OAE
- SG-DEIEP
- DGEM

Conseil d'Etat
Staatsrat
CP 478, 1951 Sion
CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

2022.03630

P.P. CH-1951 Sion

Poste CH SA

Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche
Palais fédéral est
3003 Berne

Notre réf. SICT
Votre réf.

Date 31 août 2022

Révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail pour les formateurs) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais a pris connaissance du projet de révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage. Il vous remercie de l'opportunité qui lui est offerte de faire valoir son point de vue et a l'avantage de vous transmettre ses remarques et commentaires suivants.

Nous saluons les dispositions introduites dans le cadre de cette révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage qui permettent de garantir que la formation des apprentis ne soit pas interrompue si leur entreprise formatrice recourt à l'indemnité en cas de RHT. Cela permet de maintenir la qualité de la formation des apprentis en garantissant leur encadrement par les formateurs en période de difficulté économique, de diminuer le risque d'échec en fin d'apprentissage, en donnant un signal clair sur l'importance du système de formation duale pour l'économie en Suisse. Il s'agit de relever à cet égard l'importance de la qualité de la formation et d'éviter, dans toute la mesure possible, les risques de rupture de formation pour des raisons économiques qui n'auraient pas de lien direct avec le jeune en apprentissage. Les dispositions prévues constituent également une incitation positive pour les entreprises qui engagent des apprentis et n'occasionneront qu'un surcroît de travail limité et gérable pour les autorités d'exécution.

Dans votre lettre du 10 juin 2022, vous nous demandez par ailleurs d'indiquer la personne de contact responsable et ses coordonnées pour des questions éventuelles. Pour notre canton, M. Peter Kalbermatten (tél. 027 606 73 05 ; peter.kalbermatten@admin.vs.ch), chef du Service de l'industrie, du commerce et du travail, se tient à votre disposition.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le Président
Roberto Schmidt

Le Chancelier
Philipp Spörri

CANTON DU VALAIS CONSEIL D'ETAT

Place de la Planta 3, CP 478, 1951 Sion
Tél. 027 606 21 00 · Fax 027 606 21 04

Copie à par courriel à avig-revision@seco.admin.ch

LE CONSEIL D'ÉTAT
DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courriel électronique
(Word et PDF)

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche DEFR

avig-revision@seco.admin.ch

Révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail pour les formateurs) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation fédérale citée sous rubrique.

Le Conseil d'État soutient la présente révision. Trois points doivent cependant être précisés. La loi doit tenir compte d'une démission ou du licenciement d'un apprenti. Un tel cas doit être annoncé à la caisse de chômage. L'autorité cantonale, qui se prononce sur le préavis de RHT concernant les formateurs, doit pouvoir s'adresser au service cantonal compétent en matière de formation, et ce afin de vérifier la vraisemblance des informations fournies par l'entreprise. Enfin, à son entrée en vigueur, la présente révision ne doit pas avoir d'effet rétroactif.

Nous vous remercions de votre attention et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 5 septembre 2022

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL * CONSEIL D'ÉTAT *

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND

NE

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

Genève, le 14 septembre 2022

Le Conseil d'Etat

3743-2022

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

Concerne : révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail pour les formateurs) - procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil accuse bonne réception de la consultation mentionnée sous rubrique qui a retenu sa meilleure attention.

Les modifications, qui sont proposées aux articles 32, alinéa 6, 37, lettre d, et 60, alinéa 5, 1ère phrase de la loi sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (LACI), s'inscrivent dans la prolongation des mesures exceptionnelles introduites dans le contexte de la crise COVID-19 permettant la prise en charge des salaires des formateurs continuant à former des personnes en apprentissage dans le cadre des indemnités en cas de réduction de l'horaire de travail, valables jusqu'au 31 décembre 2023 (articles 17, alinéa 1 lettre a Loi COVID-19 et 8j Ordonnance COVID-19 assurance-chômage).

Ces mesures permettent aux entreprises formatrices qui seraient contraintes de recourir à la réduction de l'horaire de travail de garantir la pérennité de la formation de leurs apprenties et apprentis.

Grâce à ce soutien ciblé, sans incidence financière pour les cantons et soumis à conditions, les jeunes personnes pourront ainsi achever leur apprentissage sans interruption et s'insérer sur le marché du travail en justifiant d'une formation professionnelle qualifiante.

Ces modifications ne peuvent dès lors qu'être approuvées et saluées par notre Conseil.

Notre Conseil n'est toutefois pas favorable à une possible entrée en vigueur rétroactive des modifications proposées.

En effet, l'expérience acquise pendant la crise sanitaire, période durant laquelle les modifications légales en matière de réduction de l'horaire de travail ont régulièrement eu un effet rétroactif, a mis en évidence la surcharge de travail des autorités cantonales chargées d'appliquer ces dispositions, les complications administratives induites par ces modifications rétroactives pour les entreprises, ainsi que l'insécurité juridique en découlant.

Par ailleurs, conformément à votre demande, nous vous informons que Monsieur Charles Barbey, Directeur général de l'office cantonal de l'emploi (OCE) (022/546 36 86 – charles.barbey@etat.ge.ch), se tient à la disposition de vos services pour tout complément d'information sur ce qui précède.

En vous remerciant de l'attention que vous prêterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti

Le président :

Mauro Poggia

Copie à (version Word et PDF) : avig-revision@seco.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche - DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Palais fédéral
3003 Berne

Par courriel : avig-revision@seco.admin.ch

Delémont, le 16 août 2022

Consultation relative à la révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (LACI) - Indemnité en cas de RHT pour les formateurs

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par lettre du 10 juin dernier, vous avez ouvert la procédure de consultation citée en titre. Celle-ci vise à mettre en œuvre la motion 16.3884 intitulée « Soutien rapide aux entreprises formatrices dans le cadre des RHT » déposée par l'ancien conseiller national, Manfred Bühler. Le Gouvernement de la République et Canton du Jura en a pris connaissance et se détermine comme suit.

Sur la base des expériences déjà acquises avec ce dispositif dans le cadre de la réglementation liée à la COVID-19, on peut s'attendre à ce que les situations concernées restent rares dans le futur.

Au sein des petites entreprises, les salarié-e-s qui répondent de la formation des apprenti-e-s occupent généralement une position assimilable à celle de l'employeur. Leur perte éventuelle de travail, en cas de RHT, n'est donc pas indemnisable le cas échéant. Dans les plus grandes sociétés, les solutions pour maintenir la formation des apprenti-e-s malgré une RHT ne manquent généralement pas.

Ainsi, la révision n'aura vraisemblablement que très peu d'impact pour les entreprises. Elle ne devrait en outre engendrer que peu de coûts, de surcroît de travail ou de complications techniques et administratives pour les autorités d'exécution de la LACI dans notre canton.

Dès lors, la modification prévue est adéquate et répond au mandat donné par le Parlement fédéral.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

David Eray
Président

GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen
Generalsekretariat
Neuengasse 20
Postfach
CH-3001 Bern

+41 (0)31 320 35 35
www.fdp.ch
info@fdp.ch
/fdp.dieliberalen
@FDP_Liberalen

Eidgenössischen Departements für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail an: avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 12. September 2022
VL KAE / MD

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst die geplante Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten gilt es dem dualen Berufsbildungssystem Rechnung zu tragen und die Weiterführung der Ausbildung von Lernenden im Betrieb aufrecht zu erhalten. Durch die geplante Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) werden die Forderungen der angenommenen Motion Bühler «Rasche Unterstützung für Lehrbetriebe mit Kurzarbeit» umgesetzt: Neu sollen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Kurzarbeit (KAE) während den Stunden, welche als anrechenbaren Arbeitsausfall gelten, die Ausbildung der Lernenden im Betrieb fortsetzen dürfen, wenn die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Die bis am 31. Dezember 2023 befristete Covid-19-Regelung, ermöglicht den Lehrbetrieben bereits aktuell, für ihre Berufsbildnerinnen und Berufsbildner Kurzarbeitsentschädigung für die Zeit, in der sie die Ausbildung der Lernenden im Betrieb fortsetzen, zu beantragen. Der erläuternde Bericht und die Rückmeldungen aus der Wirtschaft bestätigen, dass sich diese Regelung während der Pandemie bewährt hat, weshalb sie nun durch eine unbefristete Regelung im AVIG ersetzt werden soll.

Ausbildung in allen Betrieben sicherstellen
In kleinen Betrieben ist es üblich, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder eine andere Kaderperson im Betrieb die Berufsausbildung übernimmt. Nach geltendem Recht (Art. 31 Abs. 3 AVIG), wären Berufsbildnerinnen und Berufsbildner mit massgeblichem Einfluss auf die Entscheidfindung des Betriebs, mitarbeitende Eheleute sowie mitarbeitende Personen in eingetragener Partnerschaft von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zugunsten der Ausbildung von Lernenden ausgenommen.
Die FDP ist der Ansicht, dass die Ausbildung auch in kleinen Betrieben sichergestellt werden muss. Deshalb fordern wir, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass die vorgeschlagenen Anpassungen zur Sicherstellung der Ausbildung auch für Berufsbildner nach Art. 31 Abs. 3 AVIG anwendbar sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP Die Liberalen | PLR I Liberali Radicali | PLD Ils Liberals

FDP.Die Liberalen
Der Präsident

Thierry Burkart

Der Generalsekretär

Jon Fanzun

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Per Email an:
avig-revision@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Bern, 20. September 2022

Vernehmlassung über die Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner).

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die Vorlage setzt die von Alt-Nationalrat Manfred Bühler eingereichte Motion 16.3884 «Rasche Unterstützung für Lehrbetriebe mit Kurzarbeit» um. Die geplante Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG, SR 837.0) umfasst die Umsetzung der in der Motion enthaltenen Forderung. Neu sollen Berufsbildner:innen in Kurzarbeit während den Stunden, welche als anrechenbarer Arbeitsausfall gelten, die Ausbildung der Lernenden im Betrieb fortsetzen dürfen, wenn die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Die Covid-19-Regelung, befristet bis am 31. Dezember 2023, enthält genau diese Regelung bereits. Mit vorliegender Teilrevision des AVIG besteht nun die Möglichkeit, die Covid-19-Regelung durch eine unbefristete Regelung im AVIG ohne Unterbruch zu ersetzen.

Die SP Schweiz unterstützt diese Teilrevision des AVIG: Es ist sehr wichtig, dass Berufsbildner:innen auch während wirtschaftlich schwierigen Zeiten ihren Pflichten als Ausbildende nachkommen können und die Betriebe dadurch keine Einbussen hinnehmen müssen. Sehr wichtig ist aber auch die Ergänzung in Art. 37 Bst. d; dieser garantiert den Berufsbildner:innen, dass sie die Stunden, die als anrechenbarer Arbeitsausfall gelten und in denen sie die Ausbildung der Lernenden sicherstellen, auch zusätzlich vergütet werden. Die Arbeitgebenden müssen hier die Differenz zwischen Kurzarbeitsentschädigung und dem vertraglich vereinbarten Lohn ausbezahlen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Politische Fachsekretärin

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Theaterplatz 4
Case postale · 3001 Berne
Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70
info@soschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Herr Christian Müller
Holzikofenweg 36
3003 Bern

avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 23. August 2022 sgv-Kl/ye

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)

Sehr geehrter Herr Müller

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner) zu äussern. Neu sollen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Kurzarbeit während den Stunden, welche als anrechenbaren Arbeitsausfall gelten, die Ausbildung der Lernenden im Betrieb fortsetzen dürfen, wenn die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die AVIG-Revision und fordert folgende Ergänzung:

Der schweizerische Gewerbeverband sgv hat sich bereits während der Corona-Krise über die Tripartite Berufsbildungskonferenz TBBK und über die Aufsichtskommission der Arbeitslosenversicherung dafür eingesetzt, dass dieses Gefäss temporär geschaffen werden konnte. Die Anpassung ermöglicht, dass die betriebliche Ausbildung von Lernenden in Ermangelung anderer Lösungen von Berufsbildnern und Berufsbildnerinnen in Kurzarbeit sichergestellt werden kann. Die während der Corona-Krise gemachten Erfahrungen waren positiv.

Allerdings sind Berufsbildnerinnen und Berufsbildner mit massgeblichem Einfluss auf die Entscheidfindung des Betriebs und mitarbeitende Eheleute sowie mitarbeitende Personen in eingetragener Partnerschaft von der Gesetzesänderung zugunsten der Ausbildung von Lernenden ausgenommen. Sie haben gemäss Art. 31 Absatz 3 AVIG keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE).

Es gilt aber zu bedenken, dass in gewissen Branchen viele, z.T. mehr als die Hälfte der Betriebe eine Mitarbeiterzahl von unter 10 haben (z.B. Gastronomie). In solchen Betrieben ist es üblich, dass die Ge-

schäftsführerin oder der Geschäftsführer oder eine andere Kaderperson im Betrieb die Berufsausbildung übernimmt. Leidtragende der vorgeschlagenen Lösung sind Auszubildende und Praktikanten in Klein- und Familienbetriebe, die aufgrund der nicht anrechenbaren Arbeitsausfälle der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner nicht weiter ausgebildet werden können.

Demzufolge muss zusätzlich Art. 31 AVIG wie folgt *ergänzt* werden:

Art. 31 Anspruchsvoraussetzungen

3 Keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben:

a. Arbeitnehmer, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist;

b. der mitarbeitende Ehegatte des Arbeitgebers;

c. Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten

[4] (neu) Berufsbildnerinnen und Berufsbildner mit massgeblichem Einfluss auf die Entscheidfindung des Betriebs und mitarbeitende Eheleute sowie mitarbeitende Personen in eingetragener Partnerschaft, die im Betrieb eine berufsbildende Funktion haben, sind für die Stunden, in denen sie die Ausbildung der Lernenden sicherstellen, von den Bestimmungen unter Art. 31 Abs. 3 ausgenommen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor

Dieter Kläy
Ressortleiter

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Staatssektretariat für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Per E-Mail:
avig-revision@seco.admin.ch

Zürich, 19. September 2022 NM/re/sm
meier@arbeitgeber.ch

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Müller
Sehr geehrte Frau Gerber

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 10. Juni 2022 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zu eingangs erwähnter Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Dafür danken Ihnen bestens.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie direkt einige Unternehmen. Insgesamt vertritt er über 100 000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Gerne nehmen wir zusammenfasend wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

1. Der SAV begrüsst die geplanten Anpassungen im Grundsatz.

2. In einigen Branchen und Betrieben ist der/die Berufsbildner/in nicht immer zeitgleich der/die Praxisbildner/in, der die praktische Arbeit vermittelt. Die Teilrevision sollte die Praxisbildner/innen miteinbeziehen.

Hegibachstrasse 47 | Postfach | 8032 Zürich
T +41 (0)44 421 17 17 | F +41 (0)44 421 17 18
www.arbeitgeber.ch | verband@arbeitgeber.ch

2. Ausgangslage

Die geplante Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG), bezweckt die Sicherstellung der Ausbildung und Betreuung der Lernenden in Betrieben, die von Kurzarbeit betroffen sind. Berufsbildner/innen sollen während denjenigen Stunden, in welchen sie einen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden, die Ausbildung und Betreuung der Lernenden im Betrieb fortsetzen können. Diese Regelung wurde während der Covid-19-Pandemie eingeführt.

3. Position des SAV

Grundsätzlich begrüsst der SAV die geplanten Anpassungen, um auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten dem dualen Berufsbildungssystem Rechnung zu tragen und die Weiterführung der Ausbildung von Lernenden im Betrieb aufrecht zu erhalten. Um dieses Ziel erreichen zu können, fordert der SAV folgende Präzisierung und Anpassung:

> In einigen Branchen und Betrieben ist der / die Berufsbildner/in für mehrere Lernende zuständig und beschäftigt sich je nach Situation mehrheitlich mit administrativen und koordinativen Aufgaben. Die Lernenden werden in dieser Konstellation oft von Praxisbildner/innen in der konkreten fachlichen Ausbildung betreut. Um die Ausbildung der Lernenden in Krisensituation sicherzustellen, sollten daher Praxisbildner/innen auch in dieser Ausnahmeregelung einbezogen werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Nicole Meier
Mitglied der Geschäftsleitung

SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 7. September 2022

Vernehmlassung Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zur Teilrevision des AVIG Stellung nehmen können. Während der Corona-Krise hat sich die Kurzarbeit einmal mehr als sehr mächtiges Instrument zur Sicherung der Löhne und Arbeitsplätze bewährt. Gleichzeigt sind gewisse Lücken zum Vorschein gekommen. Beispielsweise, dass die Ausbildung der Lernenden nicht mehr gewährleistet ist, wenn die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Kurzarbeit sind.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst es deshalb, dass das AVIG entsprechend angepasst werden soll und die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Kurzarbeit neu weiterhin ihre Ausbildungsaufgaben wahrnehmen können, wenn es für die Lernenden keine gute Alternativlösung gibt. Dass der Arbeitgeber dafür die Differenz des vertraglichen Lohnes und der Kurzarbeitsentschädigung bezahlen muss, finden wir richtig und wichtig.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der Ausarbeitung der Botschaft zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, www.sgb.ch
031 377 01 01, Fax 031 377 01 02, info@sgb.ch

123 DL/vf

Travail.Suisse

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Per Mail an:
avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 22. August 2022

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)

Sehr geehrter Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Hintergrund:
Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, welche aufgrund fehlender Aufträge in Kurzarbeit sind, haben keine Möglichkeit Lernende im Betrieb weiter auszubilden oder zu betreuen, wenn der Anspruch auf Kurzarbeit dadurch nicht verloren gehen soll. Dadurch ist die Weiterführung der Ausbildung grundsätzlich oder zumindest die Qualität der Ausbildung gefährdet.

Grundsätzliches:
Travail.Suisse unterstützt die vorliegende Teilrevision des AVIG. Lernende sollen im Betrieb auch weiter ausgebildet und betreut werden, wenn ihre Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Kurzarbeit sind. Es muss zudem verhindert werden, dass Lehrverhältnisse aufgelöst werden, weil die Ausbildung und Betreuung im Betrieb nicht mehr gewährleistet werden kann. Diese Ziele sind zentral. Sie rechtfertigen eine Ausnahme von den Prinzipien der Kurzarbeit, welche vorsehen, dass grundsätzlich während dem anrechenbaren Arbeitsausfall keine Arbeitstätigkeit ausgeführt werden darf.

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 37 Bst. D
Travail.Suisse begrüsst, dass Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet werden, die Differenz zwischen den 80% Kurzarbeitsentschädigung und dem effektiven Lohn bei den Berufsbildnern

zu vergüten. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass BerufsbildnerInnen einen Teil ihrer Arbeit in gewohnter Weise weiterführen können.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Einschätzung.

Freundliche Grüsse

Adrian Wüthrich
Präsident

Thomas Bauer
Leiter Wirtschaftspolitik

VERBAND SCHWEIZERISCHER ARBEITSMARKTBEHÖRDEN | VSAA
ASSOCIATION DES OFFICES SUISSES DU TRAVAIL | AOST
ASSOCIAZIONE DEGLI UFFICI SVIZZERI DEL LAVORO | AUSL

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Über das SECO Christian Müller
3003 Bern

Per E-Mail übermittelt: avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 18. August 2022

Stellungnahme des VSAA: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir haben mit grossem Interesse Kenntnis von der Teilrevision des AVIG genommen. Der Vorstand des VSAA möchte Ihnen mit diesem Schreiben seine Stellungnahme übermitteln.

Allgemein wird die Revision sehr positiv aufgenommen, da sie die Weiterführung einer im Rahmen der Pandemie eingeführten Möglichkeit vorsieht. Die Änderungen, mit denen die Ausbildung der Lernenden in wirtschaftlich schwierigen Zeiten unterstützt und gestärkt werden soll, werden als angemessen und im Rahmen des AVIG als zielführend bewertet. Sie senden ein deutliches Signal hinsichtlich der grossen Bedeutung des dualen Ausbildungssystems für die Schweizer Wirtschaft aus.
Die strukturelle Stärkung hilft insbesondere jungen Menschen, die versucht sein könnten, ihre Ausbildung abzubrechen, und sorgt für Ausbildungskontinuität in Betrieben, die Kurzarbeit einführen müssen.
Die Qualität der Ausbildung wird ebenfalls als zentraler Faktor für die Integration in den Arbeitsmarkt und die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern erwartete Leistung hervorgehoben. Die Revision geht auch auf dieses Anliegen ein, indem sie das Risiko eines Ausbildungsabbruchs aus wirtschaftlichen Gründen ohne direkten Zusammenhang mit den Lernenden mindert.

Bei den konkreten Auswirkungen auf die Vollzugsbehörden ist darauf hinzuweisen, dass seit 2020 ein zeitlicher Mehraufwand zu beobachten ist. Angesichts der Vorteile wird dieser jedoch nicht als übertrieben beurteilt und kann als im Rahmen des Üblichen betrachtet werden.
In der Praxis wurden allerdings Schwierigkeiten festgestellt, insbesondere bei der Bestimmung des «effektiven», der Ausbildung zuzuordnenden Aufwands. Die Kantone haben zwar differenzierte und problemgerechte Lösungen gefunden, es wäre jedoch sinnvoll, diese praktischen Aspekte beim Vollzug des Gesetzes zu berücksichtigen. Ebenfalls in diesem Sinne möchten wir empfehlen, mit grösstmöglicher Aufmerksamkeit auf die Vollzugsdetails zu achten und dabei vor allem auf einfache Verfahren und eine schlanke Verwaltung zu setzen.

Auch wenn die Revision nur mit wenigen Veränderungen verbunden ist, haben diese dennoch grosse symbolische Wirkung bei allen in der beruflichen Grundbildung tätigen Partnern und werden vom Vorstand des VSAA begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA

Nicole Hostettler
Präsidentin

Nicole Eugénie Carrupt
Direktorin a. i.

Monsieur le Conseiller Fédéral
Guy Parmelin
Par le SECO Christian Müller
3003 Bern

remis par courriel : avig-revision@seco.admin.ch

Berne, le 18 août 2022

Prise de position de l'AOST – Révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail pour les formateurs)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance avec le plus grand intérêt de la révision partielle de la LACI et par le présent courrier, le comité de l'AOST vous fait part de sa position.

De manière générale, la révision est accueillie très favorablement, dans la mesure où elle pérennise une possibilité introduite lors de la pandémie. Destinées à soutenir et renforcer la formation des apprentis en période de difficulté économique, les modifications sont jugées adaptées et pertinentes dans le cadre de la LACI, donnant un signal clair uant l'importance du s st me de formation duale pour l'économie en Suisse.
Il est particuli rement relevé ue pour les jeunes ris ue de rupture d'apprentissage, ce renforcement structurel apporte du soutien et garantit la continuité de la formation dans une entreprise devant faire appel à la RHT.
La ualité de la formation est aussi relevée comme un élément central tant pour l'intégration sur le marché du travail que du point de vue des performances attendues par les employeurs. La révision répond également à cette préoccupation en repoussant les risques de rupture de formation pour des raisons économi ues n'a ant pas de lien direct avec le jeune en apprentissage.

En ce ui concerne les implications concr tes pour les autorités d'e écution, il est précisé u'un investissement en temps plus élevé a été observé depuis 2020, mais u'en regard des avantages procurés, il n'est pas considéré comme e agéré et peut être assimilé l'activité usuelle.
Cela étant, des difficultés pratiques ont été observées sur le terrain, notamment pour déterminer la charge « réelle » imputable à la formation. De manière différenciée, les cantons ont trouvé des solutions adéquates aux problèmes posés, mais il serait judicieux de prendre ces aspects pratiques en compte lors de la mise en application de la loi. Dans le même ordre d'idée, nous recommandons de pr ter la plus grande attention au détails de l'e écution ui

seront préconisés et de privilégier avant tout la simplicité dans les procédures et de rechercher une frugalité administrative.

En conclusion, m me si la révision n'impli ue que peu de changements, ceux-ci ont un fort effet symbolique auprès de tous les partenaires impliqués dans la formation professionnelle initiale et sont salués par le comité de l'AOST.

En vous remerciant d'ors et déj de l'attention ue vous porterez notre prise de position, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos respectueuses salutations.

Association des offices suisses du travail AOST

Nicole Hostettler
Présidente

Nicole Eugénie Carrupt
Directrice a.i.

Fédération des Entreprises Romandes
FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR

avig.revision@seco.admin.ch

A l'att. de Mme C. GERBER, et de M. C. MUELLER , SECO

Genève, le 22 septembre 2022
RR/3248 – FER No 38-2022

Révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail pour les formateurs)

Madame, Monsieur,

Notre Fédération apporte son soutien à cette mesure, qui répond à une situation particulière. Il convient en effet de garantir que la formation professionnelle puisse être assurée dans les meilleures conditions possibles, y compris en cas de réduction de l'horaire de travail.

La présente proposition se réfère à la formation des apprentis. Il nous semblerait intéressant d'élargir la réflexion à la formation continue, de manière à ce que celle-ci puisse également être poursuivie, voire même encouragée, lors d'épisodes RHT intervenant dans des situations exceptionnelles. Nous nous référons en particulier à la crise pandémique, qui a conduit à l'arrêt des activités de certains secteurs. Quelques projets pilotes en matière de formation ont certes pu être menés, mais il s'agit d'exceptions. Il conviendrait dès lors de réfléchir à un système qui permette de facto de pouvoir former du personnel dont l'activité a été arrêtée par décision des autorités et /ou en raison d'une situation extraordinaire, tout en bénéficiant des RHT.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Olivier Sandoz
Secrétaire général adj.

Stéphanie Ruegsegger
Directrice Politique générale
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref
Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Bonjour,

Nous avons pris connaissance avec le plus grand intérêt de la révision partielle de la LACI et par le présent courriel, le VAK vous fait part de sa position.

La révision est accueillie très favorablement, dans la mesure où elle pérennise une possibilité introduite lors de la pandémie. Destinées à soutenir et renforcer la formation des apprentis en période de difficulté économique, les modifications sont jugées adaptées et pertinentes dans le cadre de la LACI, donnant un signal clair quant à l'importance du système de formation duale pour l'économie en Suisse.

Nous restons à votre disposition pour tout complément et vous adressons nos meilleures salutations.

Jean-Claude Frésard
Président

vak
Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein
Association des caisses publiques de chômage de Suisse et de la Principauté du Liechtenstein
Associazione delle casse pubbliche di disoccupazione della Svizzera e del Liechtenstein
info@vak-acc.ch
www.vak-acc.ch
027 606 15 70
alk cch ccd

HotellerieSuisse

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per E-Mail an: avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 9. August 2022

Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG): Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Gerber
Sehr geehrter Herr Müller
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner) Stellung zu nehmen. Als nationaler Arbeitgeberverband einer Branche, die zahlreiche Lernende ausbildet und stark von der Pandemie betroffen war, interessiert sich HotellerieSuisse sehr für die Regelung der Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

I Beurteilung der Vorlage

HotellerieSuisse begrüsst die vorgesehene Teilrevision des Arbeitslosengesetzes. Die vorgesehenen Anpassungen ermöglichen, dass die betriebliche Ausbildung von Lernenden in Ermangelung anderer Lösungen von Berufsbildner*innen in Kurzarbeit sichergestellt werden kann, und schaffen im Anschluss an die Covid-19-Verordnung langfristig transparente Voraussetzungen für die Lehrbetriebe. Das national einheitliche Vorgehen im Rahmen der Gewährung der KAE trägt massgeblich zu dieser Transparenz bei.

II Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit 4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

HotellerieSuisse, Monbijoustrasse 130, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 370 41 11, welcome@hotelleriesuisse.ch, www.hotelleriesuisse.ch

HotellerieSuisse

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
HotellerieSuisse

Claude Meier
Direktor

Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik

HotellerieSuisse, Monbijoustrasse 130, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 370 41 11, welcome@hotelleriesuisse.ch, www.hotelleriesuisse.ch

GASTROSUISSE

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail an:
avig-revision@seco.admin.ch

Zürich, 14. September 2022

Vernehmlassungsantwort

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)

Sehr geehrte Damen und Herren,

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

Während der Coronakrise sahen sich zahlreiche Betriebe des Gastgewerbes gezwungen, auf das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) zurückzugreifen. Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die für die Ausbildung von Lernenden zuständig sind und aus diesem Grund trotz fehlender Gäste arbeiteten, erlitten keinen effektiven Arbeitsausfall. Somit verloren die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ihren Anspruch auf KAE, da diese nur für effektiv ausgefallene Arbeitszeit ausgerichtet wird (Art. 31 Abs. 1 Bst. b AVIG). Dies führte dazu, dass einige Arbeitgeber die Berufsbildner nach Hause schicken mussten, damit diese ebenfalls KAE erhielten. Unter diesem wirtschaftlichen Trade-off leiden die Lernenden und schliesslich die gesamte Branche, die auf einen gut ausgebildeten Nachwuchs angewiesen ist. Das Image des Gastgewerbes als krisenresistentes Berufsfeld hat ausserordentlich fest unter den Massnahmen im Kampf gegen die Verbreitung des Coronavirus gelitten. Vor dem Hintergrund des akuten Fachkräftemangels im Gastgewerbe ist es wichtig, die Ausbildung der Lernenden zukünftig zu sichern, indem die Betreuung durch die Berufsbildner und Berufsbildnerinnen trotz Kurzarbeit gewährleistet wird. Die geplanten Änderungen im AVIG sind daher zu begrüssen.
Darüber hinaus sollte jedoch in konjunkturellen Krisenzeiten auch die Ausbildung durch Berufsbildnerinnen und Berufsbildner aufrechterhalten werden können, die eine arbeitgeberähnliche Funktion gemäss Art. 31 Abs. 3 AVIG ausüben. Nachfolgend nimmt GastroSuisse Stellung zu ausgewählten Aspekten der Vorlage.

II. Vorgeschlagene Änderungen

Die zuständigen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner müssen während den Stunden, in denen sie einen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden und sie die Lernenden im Betrieb weiterausbilden dürfen, alle üblichen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von KAE erfüllen. Berufsbildnerinnen und Berufsbildner mit massgeblichem Einfluss auf die Entscheidfindung des Betriebs und mitarbeitende Eheleute sowie mitarbeitende Personen in eingetragener Partnerschaft sind von der Gesetzesänderung zugunsten der Ausbildung von Lernenden ausgenommen. Nach Art. 31 Abs. 3 AVIG haben sie keinen Anspruch auf KAE. Mehr als die Hälfte der Betriebe im Gastgewerbe (51,2 %) beschäftigten im Jahr 2021 weniger als sechs Mitarbeitende in ihrem Betrieb (Mitgliederbefragung GastroSuisse). Es ist nicht unüblich, dass der Geschäftsführer oder eine der oben genannten Personen in einem solchen Betrieb die Berufsausbildung im Unternehmen übernimmt. Die Ausnahme von der vorliegenden Gesetzesänderung würde also fast die Hälfte der Betriebe des Gastgewerbes betreffen. Die leidtragenden sind

GastroSuisse
Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T +41 44 377 52 50
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

Auszubildende und Praktikanten in Klein- und Familienbetriebe, die aufgrund der nicht anrechenbaren Arbeitsausfälle der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner nicht weiter ausgebildet werden können. Diese Situation ist kaum tragbar für die Betroffenen und muss korrigiert werden, insbesondere für den Fall, dass KAE aufgrund von behördlich angeordneten Betriebsschliessungen über einen längeren Zeitraum beantragt werden muss. Wir schlagen daher im Rahmen der geplanten Gesetzesänderungen die folgende Ergänzung von Art. 31 AVIG vor:

Art. 31 Abs. 3 und neu Abs. 4

[3] Keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben:

a. Arbeitnehmer, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist;
b. der mitarbeitende Ehegatte des Arbeitgebers;
c. Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten.

[4] Berufsbildnerinnen und Berufsbildner mit massgeblichem Einfluss auf die Entscheidfindung des Betriebs und mitarbeitende Eheleute sowie mitarbeitende Personen in eingetragener Partnerschaft, die im Betrieb eine berufsbildende Funktion haben, sind für die Stunden, in denen sie die Ausbildung der Lernenden sicherstellen, von den Bestimmungen unter Art. 31 Abs. 3 ausgenommen.

III. Weitere Anpassungen

Mit der KAE soll die Ganzarbeitslosigkeit der Arbeitnehmenden, deren Arbeit vorübergehend reduziert oder suspendiert ist, verhindert werden, damit ihre Arbeitsverträge bestehen bleiben. Arbeitgeberähnliche Personen, die Beiträge in die Arbeitslosenversicherung (ALV) bezahlen müssen, haben keinen Anspruch auf KAE. Der Bundesrat begründet dies damit, dass die Missbrauchsrisiken und Kontrollschwierigkeiten zu gross seien. Voraussetzung für einen gewährleisteten Leistungsbezug von ALV Geldern ist lediglich, dass die arbeitgeberähnliche Person das Unternehmen verlässt oder ihre Position als arbeitgeberähnliche Angestellte endgültig aufgibt. Im Zusammenhang mit der Teilrevision des AVIG und in Anlehnung an die pa. Iv. Silberschmidt 20.406, fordern wir, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Position zukünftig denselben Zugang zur Kurzarbeit erhalten oder die Wahlmöglichkeit gegeben wird, für sich auf ALV Beiträge und entsprechende Versicherungsleistungen zu verzichten.
Die pa. Iv. Silberschmidt 20.406 wurde bereits in den Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit SGK behandelt. In beiden Kommissionen hat sich die Mehrheit der Mitglieder für eine Anpassung ausgesprochen.

Die Covid-19-Pandemie hat die Unzulänglichkeiten der Schweizer Gesetzgebung in wirtschaftlichen Krisenzeiten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgezeigt. Darunter haben nicht zuletzt auch die Auszubildenden sehr gelitten. Diese Schwachstellen müssen nun behoben werden, damit die Betriebe, die unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten, weiterhin den Nachwuchs ausbilden können, sei es mit Berufsbildenden in einer arbeitgeberähnlichen Funktion oder als Arbeitnehmer.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

Casimir Platzer
Präsident

Daniel Borner
Direktor

GastroSuisse
Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T +41 44 377 52 50
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

avig-revision@seco.admin.ch

Zürich, 14. September 2022

Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2‘000 Elektrofirmen mit über 40‘000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3‘000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1‘300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbildnerinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss begrüsst die Teilrevision vollumfänglich. Die Fortsetzung der Ausbildung von Lernenden während des Bezugs von Kurzarbeit stärkt die Stellung der Berufsbildung während wirtschaftlich schwierigen Zeiten und macht sie so resistenter gegen Krisen. Die vorgeschlagene Lösung ist ausserdem bereits erprobt.

Grundsätzlich hilft die Kurzarbeit den Unternehmen dabei, ihren Betrieb während konjunkturell schwierigen Zeiten ohne Entlassungen aufrecht zu erhalten, indem sie die Arbeit der Belegschaft ganz oder teilweise einstellt.

Zur Ausbildung von Lernenden müssen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ihre Arbeit aber weiterführen, auch wenn eigentlich keine Aufträge vorhanden sind. Damit ist es möglich, dass das Unternehmen für sie keine Kurzarbeitsentschädigung geltend machen kann. Falls es keine Möglichkeit zur Versetzung der Lernenden gibt, besteht also die Gefahr, dass die Ausbildung der Lernenden ausgesetzt wird, da die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner nach Hause geschickt werden.

EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Während der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass das Berufsbildungssystem in der Schweiz grundsätzlich krisenresistent ist. Dazu beigetragen hat auch, dass der Bundesrat entschieden hat, die Löhne der Berufsbilderinnen und Berufsbildner im Rahmen der Kurarbeitsentschädigung zu übernehmen. EIT.swiss erachtet es als begrüssenswert, diese erfolgreich erprobte Lösung in eine dauerhafte Regelung zu überführen.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simon Hämmerli
Direktion

Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Zürich, 19. September 2022

suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern

Unsere Referenz
Nicolas Spörri, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Per E-Mail an: avig-revision@seco.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind. suissetec engagiert sich für eine gute Ausbildungskultur und attraktive Ausbildungsplätze in der Gebäudetechnikbranche. Aus diesem Grund machen wir hiermit gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

Ziel der Vorlage

Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind bestimmte Betriebe, darunter auch Lehrbetriebe, gezwungen, auf das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung zurückzugreifen. Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die für die Ausbildung von Lernenden zuständig sind und aus diesem Grund trotz fehlender Aufträge arbeiten, erleiden keinen effektiven Arbeitsausfall. Somit verlieren die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ihren Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, da diese nur für effektiv ausgefallene Arbeitszeit ausgerichtet wird. Dies kann zur Folge haben, dass der Arbeitgeber auf die Anwesenheit der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Betrieb verzichtet, um für sie weiterhin Kurzarbeit geltend zu machen.

Neu sollen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner während denjenigen Stunden, in welchen sie einen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden, die Ausbildung und Betreuung der Lernenden im Betrieb fortsetzen

WIR, DIE
GEBÄUDETECHNIKER

dürfen, sofern die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Diese Anpassung soll sicherstellen, dass die Ausbildung der Lernenden nicht unterbrochen wird, wenn ihr Lehrbetrieb Kurzarbeit anordnet.

Stellungnahme suissetec

Für suissetec ist es sehr wichtig, dass jederzeit eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung sichergestellt ist. Die Revision sorgt dafür, dass auch bei Kurzarbeit die Lernenden auf die kompetente Betreuung ihrer Berufsbildnerinnen und Berufsbildner zählen können. Des Weiteren sind die finanziellen Auswirkungen auf den Bund sowie die Wirtschaft äusserst gering. Aus diesen Gründen unterstützt suissetec das vorliegende Geschäft.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

A. Gartmann

Alois Gartmann
Leiter Bildung | Stv. Direktor

Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht und Politik

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
Auf der Mauer 11, Postfach, CH-8021 Zürich, +41 43 244 73 00, suissetec.ch

suissetec